

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Jugendhilfe	11
1.1 Was ist unter Jugendhilfe zu verstehen?	11
1.2 Wer leistet Jugendhilfe	12
1.3 Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger	12
1.4 Auf welchen Personenkreis trifft Jugendhilfe zu?	13
2. Jugendarbeit	
2.1 Was sagt das KJHG zur Jugendarbeit?	14
2.2 Schwerpunkte der Jugendarbeit	14
2.3 Jugendarbeit im Schützenverein	15
2.3.1 Voraussetzungen	15
2.3.2 Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)	15
2.3.2.1 Imagepflege intern und extern	16
2.3.2.2 Persönliche Werbung	16
2.3.2.3 Offene Werbung	17
2.3.2.4 Werbung	17
2.3.2.5 Werbemittel	18
2.3.3 Jugendmaßnahmen	19
2.3.3.1 Überfachliche Maßnahmen	19
2.3.3.2 Breitensportliche Maßnahmen	20
2.3.3.3 Sportfachliche Maßnahmen	20
2.4 Jugendarbeit - wer unterstützt sie?	23
2.5 Förderung der Jugendarbeit	26
3. Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	27
3.1 Bayerische Schützenjugend	27
3.2 Was ist mit den Vereinsjugendgruppen	27
3.2.1 Die Voraussetzungen zur öffentlichen Anerkennung	28
3.2.1.1 Aufnahme des Jugendparagraphen	28
3.2.1.2 Jugendversammlung	30
3.2.1.3 Antrag auf Aufnahme	31
3.2.1.4 Probleme mit der Bestätigung	32
3.2.1.5 Bekanntgabe der öffentlichen Anerkennung	32
3.2.2 Die Vereinsjugend: öffentlich anerkannt	33

	Seite
4. Zuschüsse für Jugendarbeit	35
4.1 Für was kann es Zuschüsse geben?	36
4.2 Zuschüsse für Jugendbildungsmaßnahmen	37
4.2.1 Gegenstand der Förderung	37
4.2.2 Förderungsfähige Inhalte	38
4.2.3 Förderungsvoraussetzungen	41
4.2.3.1 Zuschussantragsformular	43
4.2.4 Zuschussantragsstellung	44
4.2.4.1 Einladung bzw. Ausschreibung	45
4.2.4.2 Das Programm	45
Maßnahmeträger	46
Maßnahmethema	46
Dauer der Maßnahme	46
Maßnahmeort	46
Lernziel	47
Zeitlicher Verlauf	47
Arbeitsthemen	48
Arbeitsmethoden	48
Referenten	50
4.2.4.3 Originalrechnungen	50
4.2.5 Zuschussfähige Kosten	51
4.2.5.1 Fahrtkosten	51
4.2.5.2 Verpflegungs- und Übernachtungskosten	51
4.2.5.3 Raummieten	51
4.2.5.4 Honorare	52
4.2.5.5 Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel	52
4.2.6 Abgabetermin des Zuschussantrages	53
4.2.7 Bewilligung	54
5. Vergünstigungen für Jugendleiter und Jugendsprecher	55
5.1 Ausbildung	
5.1.1 Übungsleiter"J"(Jugend)-Ausbildung	56
5.1.1.1 "J"-Lizenzverlängerung	57
5.1.2 Verdienstausschlag	58

3. Öffentliche anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe

3.1 Bayerische Schützenjugend

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 06.06.1983 wurde die Bayerische Schützenjugend mit ihren Untergliederungen (Bezirks- und Gau- bzw. Sektionsjugenden) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt (siehe Seite 82 und 84).

Seit dem 19.10.2013 (143. Hauptausschuss des BJR) ist die Bayerische Schützenjugend als Landesverband in den Bayerischen Jugendring aufgenommen (siehe Seite 85).

3.2 Was ist mit den Vereinsjugendgruppen?

Diese öffentliche Anerkennung erstreckt sich nur dann auf die örtlichen Vereine bzw. auf die Vereinsjugendgruppe, wenn diese sich durch eine in der Satzung des Vereins verankerte Jugendordnung konstituiert, die der Jugendordnung der Bayerischen Schützenjugend entspricht. Dies ist dem örtlichen Kreis- bzw. Stadtjugendring (KJR/SJR) nachzuweisen.

Will eine Vereinsjugendgruppe für ihre Jugendarbeit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten, muss sie die Aufnahme in dem Kreis- bzw. Stadtjugendring (KJR/SJR) beantragen.



3.2.1 Die Voraussetzungen zur öffentlichen Anerkennung

3.2.1.1 Aufnahme des Jugendparagraphen in die Vereinssatzung

Ein Vereinsmitglied (vorteilhaft wäre der/die Jugendleiter/in oder der Vorstand) stellt dazu fristgerecht zur Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) den Antrag auf Ergänzung der Vereinssatzung. Der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung (siehe Anlage)" muss als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt werden, da sonst das Vereinsregistergericht die Änderung der Vereinssatzung nicht anerkennt.

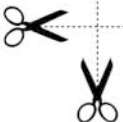
Tipp:

Bevor zur Jahreshauptversammlung eingeladen wird, sollte der Vorstand die einzelnen Paragraphen der Satzung einmal genau durchlesen, ob sie noch den Gegebenheiten entsprechen. Oft ist bei der Mitgliedsaufnahme z.B. das Alter auf 12 Jahre festgelegt und noch so manches. Manche Stolpersteine sind für uns Laien gar nicht erkennbar. Es ist sinnvoll, die Satzung vorab überprüfen zu lassen, falls diese schon Jahrzehnte nicht angepasst wurde. Damit wird vermieden, dass Satzungen vom Vereinsregistergericht nicht anerkannt werden, was eine weitere Jahreshauptversammlung notwendig machen würde. Den damit verbundenen Ärger und den enormen Zeitaufwand kann man sich sparen.

Hinzufügung des Jugendparagraphen

§ .. (Nr. anfügen nach Vereinssatzung)

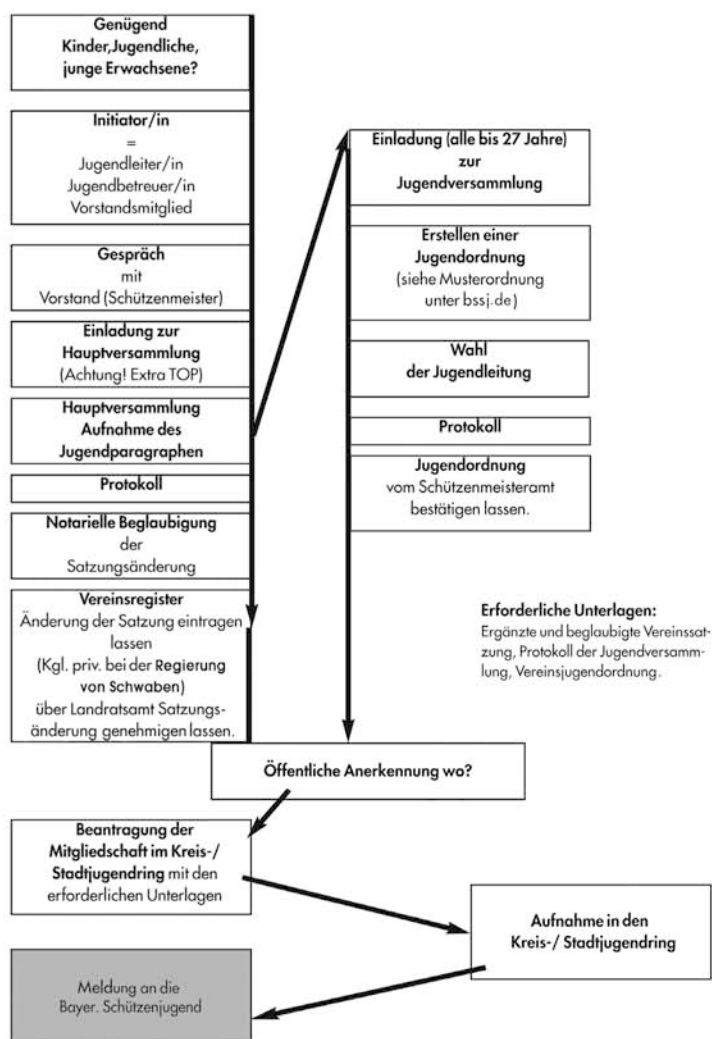
"Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit



3.2.1.3 Antrag auf Aufnahme

Der/die Vereinsjugendleiter/in kann jetzt beim örtlichen Jugendring um Aufnahme bitten. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

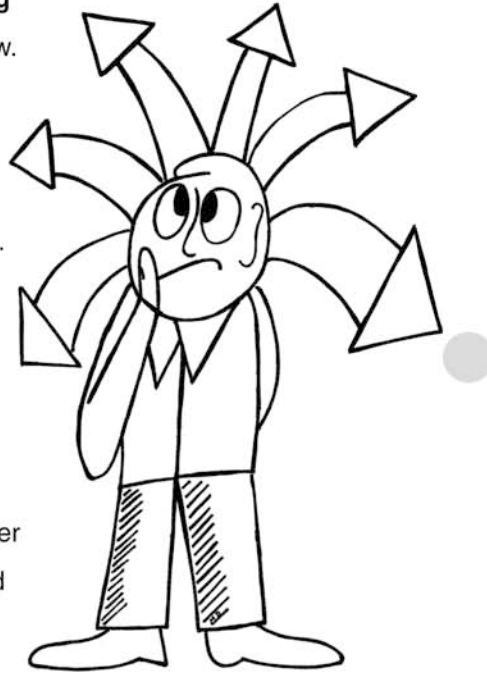
Überlick über den Gesamtprozess:



3.2.1.4 Probleme mit der Bestätigung

Treten Probleme seitens des Kreis- bzw. Stadtjugendringes auf - was durchaus sein kann - ist dies auf keinen Fall auf mangelnde Unterstützung oder auf sonst etwas Negatives zurückzuführen. Es gibt in Bayern Jugendringe, die noch keine Erfahrungen mit der Bayerischen Schützenjugend haben und daher evtl. unsicher über die Vorgehensweise sind.

In diesem Fall sollte das Jugendbüro der Bayerische Schützenjugend umgehend informiert werden, damit es unterstützend tätig werden kann.



3.2.1.5 Bekanntgabe der öffentlichen Anerkennung

Geht die Bestätigung über die erfolgte Mitgliedsaufnahme ein, sind davon in Kenntnis zu setzen:

- Gaujugend- bzw. Sektionsjugendleitung
- Bezirksjugendleitung
- Tageszeitung/Gemeindeblatt
(kurze Mitteilung = Werbung und Öffentlichkeitsarbeit)
- Bayerische Schützenjugend:
 - Ggf. Kopie der Bestätigung der Aufnahme in den Jugendring oder in einer Arbeitsgemeinschaft (AG),

- die Jugendordnung,
 - die geänderte beglaubigte Vereinssatzung,
 - die Mitgliedsbescheinigung des Jugendrings bzw. der AG,
- sind zu senden an die Bayerische Schützenjugend, Olympia-Schießanlage Hochbrück, Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching, mit genauer Adresse der/des 1. Jugendleiters/in. Diese wird für den Versand der "BSSJ-Intern" (Zeitschrift der Bayerischen Schützenjugend) benötigt.

Die "BSSJ-Intern" informiert - vier Mal im Quartal - beispielsweise über sport- und überfachliche Jugendarbeit, über mögliche Zuschüsse oder über Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten. Die "BSSJ-Intern" erhalten alle öffentlich anerkannten Jugendgruppen kostenlos zugestellt. Alle anderen Interessenten können die Jugendzeitschrift gegen Erstattung der Versandkosten (6,00 €) ebenfalls beziehen.

3.2.2 Die Vereinsjugend: Öffentlich anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe

Mit der Bestätigung der öffentlichen Anerkennung ist die Voraussetzung erfüllt, die in zahlreichen Zuschussrichtlinien zur Förderung von Jugendmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln gefordert wird. Diese Mittel kommen aus dem Jugendprogramm des Freistaates Bayern, aus speziell für die Jugendarbeit im



im Haushalt bereit gestellten Mitteln von Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden. Die entsprechenden Zuschussrichtlinien sind erhältlich

- im Landratsamt, Sport-/Kulturamt
- bei den Stadt- bzw. Kreisjugendämtern und -jugendringen und
- bei der Bayerischen Schützenjugend, Telefon 089-316949-14.



Kontakte pflegen!

Inhaltsverzeichnis

	Seite
• Bestätigung der öffentlichen Anerkennung der Bayerischen Schützenjugend	82
• Satzungsänderung bei Kgl. privilegierten Schützenvereinen	84
• BJR-Beschluss zur Aufnahme der BSSJ als Landesverband	85
• Jugendordnung der Bayerischen Schützenjugend	86
• Muster-Jugendordnung für Vereine	92
• Themenauswahl für Jugendbildungsmaßnahmen	96
• Arbeitsmethoden	100
• Musterbeispiel - einladung bzw. Ausschreibung für Aktivität	105
• Musterbeispiel - einverständniserklärung	106
• Anmeldung und Einverständniserklärung für Maßnahmen	107
• Ausnahmegenehmigung zum Schießen für Kinder unter 12 Jahre	108-108/1
• Ausnahmegenehmigung zum Transport erlaubnisfreier Waffen	108/2-4
• Ausbildungsinhalte der Übungsleiter“J“(Jugend)-Ausbildung	109
• Ausbildungsinhalte der Jugendassistent-Ausbildung	111
• Organisationsplanungshilfe	112
• Protokollieren von Arbeitssitzungen	116
• Zuschussanträge und Freistellungsanträge	117
• Weitere Materialien	117
• Auswahl an Shop-Artikel	118
 Literaturhinweise	 119



ÖFFENTLICHE ANERKENNUNG DER BAYERISCHEN SCHÜTZENJUGEND

Abdruck
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
Postfach 8000 München 1

An die
Jugendämter in Bayern

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon
(0 89) 21 86 -

München,

V/7-K6220-10/156982

1552

11.11.1992

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG;
hier: Bayerische Schützenjugend im Bayerischen Sportschützenbund
e.V. - Anerkennung der Schützenjugend in den örtlichen
Schützenvereinen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bayerische Schützenjugend im Bayerischen Sportschützenbund
e.V. ist mit KMS vom 6. Juni 1983 Nr. VI/2 - 4a/59 584 gemäß § 9
des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) als Träger der freien
Jugendhilfe öffentlich anerkannt worden.

Nach Mitteilung der Bayerischen Schützenjugend sind in einigen
Fällen Unsicherheiten bei Jugendämtern entstanden, wie mit An-
trägen örtlicher Schützenjugendgruppen auf Anerkennung als Träger
der freien Jugendhilfe zu verfahren sei. Es wird deshalb darauf
hingewiesen, daß sich die Anerkennung der Bayerischen Schützen-
jugend nach Ziff. 3 des o.g. Bescheides auch auf die Schützen-
jugend im örtlichen Schützenverein erstreckt, wenn diese sich
— durch eine in der Satzung des Vereins verankerte Jugendordnung
konstituiert, die der Jugendordnung der Bayerischen Schützenjugend
entspricht. Dies ist dem örtlich zuständigen Jugendamt nachzuwei-
sen. Kann der Nachweis erbracht werden, so ist der antragstellen-
den Schützenjugend die Anerkennung als Träger der freien Jugend-
hilfe durch feststellenden Verwaltungsakt zu bestätigen. Weiterer

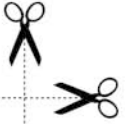
Dienstgebäude
Salvatorstraße 2
8000 München 2

Besuchszeiten
Montag mit Freitag
10.00—12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
(0 89) 21 86 - 01

Telex
89 8300-2 baykud
89 8300-0 Pressereferat

Telefax
2186-2800



ÖFFENTLICHE ANERKENNUNG

BJR-Beschluss zur Aufnahme der BSSJ als Landesverband

→ Beschluss	
--------------------	--



Aufnahme Bayerische Schützenjugend (BSSJ) als Landesverband

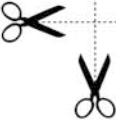
Beschlossen vom 143. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings vom 18. bis 20. Oktober 2013 im Institut für Jugendarbeit in Gauting

Der 143. Hauptausschuss beschließt die Aufnahme der Bayerischen Schützenjugend (BSSJ) als landesweit tätigen Jugendverband mit der Mitgliedsnummer 0009 und wird sich unmittelbar mit der Umwandlung des Gaststatus beschäftigen, sobald die Voraussetzungen zur Einräumung eines Vertretungsrechts im Hauptausschuss vorliegen.



Der **Bayerische Jugendring** K.d.ö.R. (BJR) ist die Arbeitsgemeinschaft der 31 landesweiten Verbände, der 40 überregional und regional tätigen Jugendgemeinschaften und der mehr als 360 örtlichen Jugendinitiativen in Bayern. Strukturell ist er in sieben Bezirksjugendringe sowie 96 Stadt- und Kreisjugendringe gegliedert. Seine Mitgliedsorganisationen erreichen mit ihren Angeboten mehr als zwei Drittel aller Kinder und Jugendlichen in Bayern. Der **Hauptausschuss** ist das höchste Beschluss fassende Gremium der Jugendarbeit in Bayern.

Bayerischer Jugendring Herzog-Heinrich-Straße 7 80336 München	Fon 0 89 / 5 14 58 - 0 Fax 0 89 / 5 14 58 - 88 info@bjr.de · www.bjr.de
---	---





Ordnung der Bayerischen Schützenjugend



Gemäß Art. 23 der Satzung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) gibt sich die Bayerische Schützenjugend nachstehende Ordnung. Sie ist zuletzt bestätigt durch den Beschluss des Landesschützenmeisteramtes vom 15.05.2013 und gilt für den BSSB auf allen Ebenen.

Die Neufassung ist vom 8. Bayerischen Jugendtag am 28.07.1985 in München beschlossen worden. In die vorliegende Fassung wurden die von den Bayerischen Jugendtagen am 27.04.1986 in Füssen, am 26.04.1987 in Mellrichstadt, am 21.04.1991 in Eslarn, am 21.05.1995 in Weißenhorn, am 19.05.1996 in Waldaschaff beschlossenen Änderungen, die redaktionelle Änderung vom Landesjugendtag am 21.05.2006 in München sowie die beschlossenen Änderungen von den Bayerischen Jugendtagen am 15.05.2011 in Vöhringen und am 12.05.2013 in Dinkelsbühl eingebracht. (Nicht geschlechtsspezifizierte Funktionen sind männlichen und weiblichen Personen in gleicher Weise zugänglich, auf die weibliche Sprachform wird in dieser Jugendordnung verzichtet.)

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Bayerischen Sportschützenjugend gehören die mittelbaren Mitglieder des BSSB bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;